



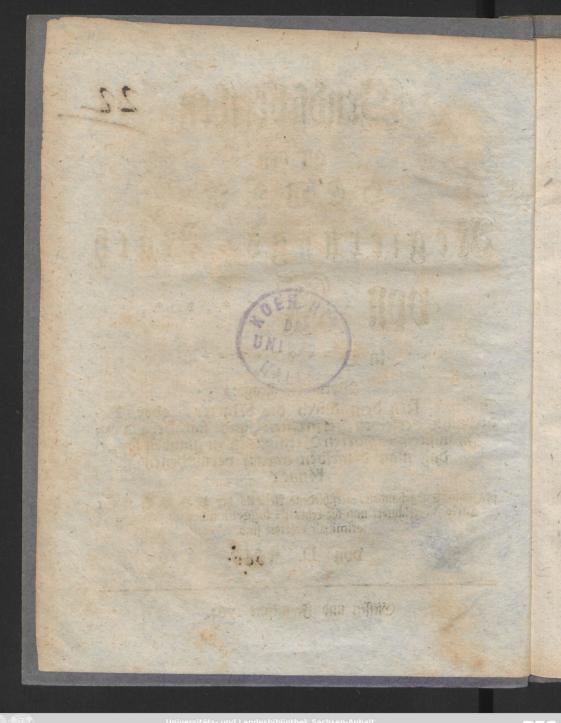
Worin die Frage:

In wie sern dem durch die Marter, oder Besorduung derselben, erpresten und nachhero vom Inquisiten ratificitten Bekänntniß zu glauben sey, daß man denfelben darauf verurtheilen tonne +

pragmatisch abgehandelt, verschiedene Articuls der P. H. G. G. Rapser Carls V. erläutert und die Lehre de suggestionibus in processu criminali erörtert sind.

von D. Kith.

Gieffen und Franckfurt 1764.







## P. P.

- Es ist wohl über keine Krage mehr, als über diefe: Ob die Cortur ein schiekliches, ja fo gar ein im Chriftenthum zu dultendes, Mittel, Die Wahrheit zu ergrunden fen? gestritten worden. Der Verfechter von bepden Seiten find fo viel, Daß man mit ihnen einen vollständigen Creukzug unternehmen fonte. einer Seite erscheint freylich die Fortur als grausam und unmenschlich, geschweige unchriftlich, wenn man bedenkt, daß nicht allein wirklich uns Schuldige Versonen darauf kommen konnen, und gekommen sind, sone bern daß man auch einen Menschen durch die größte Beinigung und ausgesuchteste Schmerzen zu einer Bekanntniß, welche er fremvillig nicht gethan haben wurde, bringe, und die nachherige Bestätigung ber ben Der Tortur geschehenen Befanntniß ebenwohl aus mahrer Kurcht geschehe, Da im Wiederrufungsfall ein folder Inquisit ordentlicher Beise von neuem gepeiniget werde; Mithin der Vorwand, als wenn durch die Urgicht Die exceptio metus elidirt wurde, Kreff in Comment, ad art. 56. 6. 5. n. I. auf eine Spiegelfechteren binauslauffe.

21 2

Nun

Nun bin ich zwar nicht gesinnet, mich überhaupt auf obige Frage einzulassen, bevorab einestheils solche Anstalten, 1) daß man der Torstur entbehren könte, wohl nicht in allen Landen zu hossen sind, andernetheils aber auch daben nicht zu hindern seyn würde, daß nicht ein Unsschuldiger, gegen welchen aber die allerwahrscheinlichste Vermuthung streitet, zum ewigen Gefängniß, oder öffentlichen Arbeit verdamt werden könte; sondern ich will nur in Vetracht der obangeführten Gründe einige rechtliche Gedanken mittheilen, welche die Rechtmässisskeit der Torstur betreffen.

Es ist allerdings wahr, daß auch die größten Anzeigen betriegen können. 2) Folglich ist es wohl möglich, daß auch eine wirklich unschuls dige

1) Ich kan hieben nicht bergen, daß es mir jederzeit als ein trauriger Beweiß des sinkenden und laulichten Christenthums vorgekommen ist, daß die Gesetzgeber den Reinigungs. End vor das geringste und gleichsam nur sabsidiarische Mittel die Bahrheit zu ergründen, erklären müssen, da doch der End das sicherste und vornehmste Mittel unter Ehrsten senn, und die Tortur entbehrlich nachen solte. Allein gleichwie der End, von welchem die Meinungen der alten Ehristlichen Kirchenlehrer Herr Prof. Walch in Söttingen in einer zu Iena 1744. herausgegebenen Abhandlung erzählet hat, ben denen Henden vltima & maxima sides inter homines war, Grotius de Iur. Belli & pacis lib. 2. c. 13. §. 13. und dennoch Iuvenalis in Satyra XIII. schreibt:

Est alius, metuens ne crimen poena sequarur, Hic putat esse Deos, & peierat, atque ita secum, Decernat quodeunque volet de corpore nostro Isis, & irato feriat mea lumina sistro, Dummodo vel caecus teneam, quos abnego, nummos,

Vt fit magna, tamen certe lenta ira Deorum est. Si curant igitur cunctos punire nocentes, Quando ad me venient? sed & exorabile numen Fortasse experiar: solet his ignoscere cet.

so ift es lender! auch ben uns allzuwahr, daß man einem Endschwur eben nicht zu viel trauen könne.

2) Ich erinnere mich hieben in dem bremischen Magazin / zwen merkwurdige Benspiele von höchstwahrscheinlichen Anzeigen, so dennoch betrogen haben, gelesen

dige Person auf die Tortur kommen kan; allein dem ohnerachtet ist es möglich, daß in eben dem Fall die Tortur rechtlich erkannt ist. Denn A 3

gelesen zu haben, welche, wenn sie nicht erdichtet sind, alle bisher bekannte ahnliche Exempel weit übertreffen. Ich sinde selbige, nachdem ich nachgetucht, in des isten Bandes isten Stück S. 131. u. s. s. Ich san mich, ob sie schon weitläuftig sind, nicht enthalten solche hier einzurücken, beworab vorerwehntes Buch nicht vor das juristische Handwerk eigentlich geschrieben ist, und von solchen, welche glauben, daß, wenn sie zu gewissen Jahren gestommen, oder ein Amt erlangt haben, sie alle Gelehrsamseit im Kopf, der doch off sehr leer ist, hätten, und kein neues Buch kaussen dursten, vielleicht verlangt werden könte, wenigsens ihnen nicht undienlich ist. Die Erzählung ist aus dem Englischen Gentl. Msgazin 1754. p. 404. genommen, und lautet solgender massen:

Jacob du Moulin ein französischer Flüchtling war mit seiner Familie hersüber kommen, und gebrauchte sein wenig mitgebrachtes Geld zum Ankause ein miger Guter, welche am Zollhause vor verfallen erkläret worden, um sie hersnach stückweise wieder abzusehen.

Da dieses Guter find, die gemeiniglich mit einem schweren Impost beladen find, und daher oft heunlich hinein gebracht werden, fo werden diejenigen, die bamit handeln, gewöhnlich vor folche angesehen, die ihr Waarenlager Durch unerlaubte Wege vermehren, ben Boll betrugen, ober beimlich eingebrachte Waaren unter dem Schein anfaufen, daß fie nur mit Baaren handelten, die auf eine rechtmäßige Beife durch die Konigliche Bediente angehalten, und benen Schleichhandlern entnommen worden. Db nun gleich Diefer Sanbel ben ehrlichen Ramen bes bu Moulin nicht ganglich schwächte, so machte er boch feinen Charafter nicht achtungswurdig; ja man entbecfte gar, daß er Er fam manchmal zu Leuten, von benen er Gelb oft falsch Gold ausgab. empfangen, mit berichiedenen von diefen nachgeprägten Stucken, und behauptete, fie maren unter dem Gelbe gewefen, welches fie ihm bezahlet batten. Db nun gleich dieses von einem jeden mit vieler Site abgelengnet wur-De, fo war er boch, falls nicht besondere Umftande das Gegentheil lehreten, jederzeit hartnackig und eigenfinnig in feiner Beschuldigung. ihn bald in einen übeln Ruf, und er verlohr allgemablich nicht allein feine Sandlung, fondern auch feinen Credit. Endlich trug es fich gu, daß er einige Baaren 78. Pfund werth an einen harris, mit dem er vor dem noch nicht gehandelt hatte, verfaufte; Davor er das Geld in Guineen und Portugiefis schen Golbe empfieng, von welchen ihm zwar einige Stucke verdachtig fichienen; weil ihm aber ber Raufmann verficherte, daß er fie alle forgfaltig unich nenne die Tortur so dann rechtlich erkannt, wenn alle diesenige Erfordernisse, welche die peinliche Gesetze dazu erheischen, vorhanden sind.

tersuchet , und eben biese Stucke felbft gewogen , fo nahm er fie an, und gab bem Raufmann eine Quittung.

Benige Tage nachher, fam er mit 6. Stücken, von welchen er behauptete, daß fie von Schlechtern Metal und ein Theil des Geldes waren. welches er vor einigen Tagen für die Guter von ihm empfangen hatte. Harris untersuchte Diefe Stucke, und fagte bem du Moulin, daß er gewiß mußte, baß fie nicht unter benen gewesen maren, die er ihm ausgezahlet, und weigerte fich, fie ihm auszuwechseln. Du Moulin behauptete eben fo hartnacklig bas Begens theil, und führete an, daß er bas Geld in einen Schubladen gang allein geles get und berfchloffen hatte, bis ers gur Begahlung eines Bechfelbriefes gebrauchet, da fich bann befunden, bag die Stucke falfch waren, und biefe maren gewiß die nemlichen Stucke, welche er vorher hatte ausschieffen wollen. Darauf wurde ber Raufmann gornig, und befchuldigte ben bu Moulin einer Betrugeren. Ben diefer Beschuldigung schien du Moulin mehr aufgebracht, als in Rurcht gefetet ju fenn, und nachdem er geschworen, daß biefes die Stucke waren, welche er vom Harris befommen, fo wurde diefer aufs lette genothiget, sie ihm mit guten zu verwechseln. Weil aber Harris sicher glaubte, du Moulin hatte ihn durch einen Betrug, ben er noch mit einem Meineid unterfluget, beleidiget : fo erzehlte er diefe Begebenheit, wo er nur bin fam, und fchimpfte auf ihn mit vieler Bitterfeit.

Er traf auch nicht wenige Personen an, die biefelben Rlagen führten, und ihn verficherten, daß du Moulin folches schon lange Zeit getrieben hatte. Du Moulin fabe bald ein, wie er von allen Leuten gemieden wurde, und weil er horte, was harris allenthalben geredet, fo belangte er denfelben gerichtlich wegen feiner ehrenruhrigen Reden. Sarris wurde hiedurch aufs auferfte aufgebracht, behauptete seine Auffage, und nachdem er zu gleicher Zeit viele Zeus gen dargeffellt, die eben fo vom du Moulin in ihrem Sandel mit ihm waren betrogen worden: fo brachte er & bahin, daß jener als ein falfcher Munger gefangen genommen wurde. Da man nun feine Schrante burchfuchte, fand man eine Menge falfches Gold, gang allein in einer Schublabe, und andere Studen wurden zwischen anderm Gelbe ausgelefen, welches in verschiedenen Orten seines Gelbschrantes lag. Alls man weiter nachsuchte, entbectte man eine Flasche, verschiedene Feilen, ein paar Gelbstempel, etwas gestoffene Rreibe. ein wenig Goldscheidemaffer (Aqua regia) und verschiedene andere Berfzeuge. Run war gar fein Zweifel an feiner Schuld mehr, welche noch febr vermehret wurde burch die Art und Beife, beren er fich bedienet, die falfchen Dungen unterzubringen durch die Unverschamtheit, mit ber er barauf bestanden, baff sind. Sind diese aber da, so wird niemand den Inquisiten vor unschuldig auszugeben sich benfallen lassen, sondern vielmehr wird ein jeder das iura-

ge

en d.

ab

te,

or

te

cht

fie en 7

les

14:

cent

ar:

Bes

als ate

bi=

Du

ter=

ind

mb

Du

er

lich

uf=

eu=

ren

izer

md

ere

ren

ibe,

ige.

zen

oak fie sie ihm von andern gegeben worden, und durch den Meineid, womit er seine Vorderung unterstützet. Ja seine gegen den Harris, der ehrenrührigen Reden wegen, erhobene Klage, erhöhete sein Berbrechen auch noch mehr, und jedersmann wünschte, ihn bald bestraft zu sehen. Bei diesen limständen ward er zum Berhör gebracht, und seine öfteren Bersuche falsch Geld unterzubringen, die Menge die davon bei ihm in seinem Geldschrant gefunden worden, und überdem alle zum Prägen dienende Wertzeuge, welche nach angestellter Vergleichung ganz genau mit der Münze die man bei ihm gefunden, übereinkamen, waren der Beweisthum, nach welchen mau ihn zum Tode verdammte.

Hierauf trug es sich zu, daß wenig Tage vor seiner hinrichtung ein gewisser William, der vor dem bei einem Petschierer gelernet, aber nachher dieses handsvert verlassen, sich von einem hause herab zu tode siel, und daß defien eben grob schwangere Frau alsobald in Kindesnothen kam, und misgebahr. Sie merke bald, daß sie sterben mußte, und lies daher des du Moulin Frau russen, der sie solgendes, nachdem sie mit ihr allein gelassen worden, erzählete.

Memlich, daß ihr Mann einer von vieren, welche fie nennte, gewesen mare, Die feit vielen Jahren falfch Gold gepräget, welches fie ofters hatte unterbringen muffen, und daher wiffe fie die gange Gache fehr wohl. Einer diefer Leute, fugte fle bingu, habe fich als Bedienter beim du Moulin vermiethet, und weil er von feiner Bande mit Dietriche verfeben worden, habe er eine anfebuliche Summe falfcher Munge vertheilet, da er feines herrn Schreibpult erofnet, und eben fo viel fchlecht Geld hinein geleget, ale er gutes heraus genommen. Daß alfo auf diefe gottlofe Beife du Moulin um feine Sandlung , Eredit und Freiheit gefommen, ju welchen in furgen der Berluft des lebens hingu fommen murde, wenn fie nicht augenblicklich Dube anwendeten, ihn au erretten. Rach Diefer Ergablung, welche fie mit aufferfter Gemutheunruhe ertheilte, waren ihre Rrafte meift erschopfet, und nachdem fie nur noch Unweifungen gegeben, mo die von ihr beschuldigte Personen fich befanden, wur-De fie von Zuffungen überfallen, und verschied. Des du Moulins Frau begab fich gleich darauf zum Richter, und nachdem fie ihm die fo eben gehörte Befchichte ergablet, murdte fie gerichtlichen Berhaft wieder Die brei Personen aus, welche auch noch benfelben Tag gefangen genommen, und jeder befonbers verhoret wurden. Der Diener des du Moulins leugnete fieif und feft Die gange Befchuldigung, und ein gleiches that auch ber eine von den beiben übrigen , aber ingwischen bag ber lettere verhoret murde, fam ein Gerichte-Diener, den man nach ihren Saufern, fie durchzusuchen, hingefandt hatte, mit inramentum credulitatis gegen ihn zu schworen, sich getrauen. Wers ben also diese gesezsiche Vorschriften nicht hintangesest, so ist der Ball, daß

mit einer Menge falscher Munze, und zum Prägen bienenber Instrumente gurück: dieß machte ihn verwirrt, der Richter aber bediente fich dieser Gelegenheit und bot ihm sein Leben an, wenn er seine Mitschuldigen angeben wollte.

Er besannte darauf, daß er schon seit langer Zeit, mit den andern Gefangenen, und dem der gestorben, in Verdindung gestanden, und zeigte überdem an, wo mehrere Werkzeuge und kalsches Geld zu finden wäre: aber von der Art und Weise es unterzubringen, wozu man des du Moulins Knecht gesbraucht, wußte er nichts zu sagen.

Die hinrichtung bes bu Moulin wurde nach biefer gemachten Entbedung aufgeschoben; und nachdem obengebachter Zeuge eidlich erhartet hatte, bag bu Moulins Diener fowol, als die andern Gefangenen, manchmal in feiner, Gegenwart Geld gemunget, und einen vollständigen Bericht des gangen Berfahrend, und was ein jeder von ihnen gewöhnlich dabei zu verrichten pflegte, abgestattet hatte, so wurden sie überführet, und jum Tode verdammet. leugneten diese beide aber beständig die That, und das Bolf hatte noch immer den du Moulin in Berdacht. Zu feiner Bertheibigung führte er gwar an, daß er von dem falfchen Gelde, welches man beifammen gefunden, nicht mehr bie Wersonen angeben konnte, von benen er es empfangen, daß diejenigen Gelds bundel, worunter man die falschen Mungen gefunden, von ihm deswegen abfonderlich aufbehalten worden, damit, wenn fich vielleicht falsches Geld barunter befinden mochte, er fich an dem halten tomite, von dem er es empfans gen, aber daß man Stempel und andere Instrumente bei ihm verwahret ge-funden, bas war noch ein sehr schwehrer Umftand, da er nur in allgemeinen Ausdruffen anführte, daß er nicht wußte wie fie hinein gefommen. also der Zweifel übrig, ob nicht die Anklage von andern mit der Absicht angegeffellet worden, damit man ihn, der eben fo schuldig, wie diese maren, erretten mochte, ba man noch gar feine Zeugniffe von ber Betrugerei feines Bes Dienten hatte, als nur bas eine bon einem Weibe, Die schon berftorben, und Dieses nur aus der zweiten hand durch des du Moulins Frau, welche offenbahr partheiffch zu fenn schien.

Bei assem dem aber war du Moulin von keinem der lleberwiesenen als ein Mitschuldiger augegeben: ein Umstand, welchen seine Freunde sehr staat zu seinem Bortheil andrangen. Es geschah aber, daß während der Zeit, da die allgemeine Meinung des Volks, in Ansehung seiner so zweiselhaft war, man in einem Schranke, der seinem Diener gehörte, eine heimliche Schublade kand, worinn man ein Bund Schlüssel antras, und einen davon in Wachs abgedruckt

daß ein wirklich Unschuldiger mit der Tortur belegt werden solte, nicht so leicht möglich; und wenn solcher sich gleichwohl ereignete, so glaube ich, daß zugleich der Fehler nicht denen Gesetzen, sondern dem auf die Bor-

11

us us

n

HE

er

es

tg

1

215

15

8

r

E

e

15

5

Man veralich ben Abbruck mit den Schluffeln, und man fand, baff der barein paffende Schluffel den Gelbkaffen des du Moulins erofnete, daring man die falfche Munge und die Inftrumente gefunden. Alls man mit diesem unerwarteten farten Beweis in bes du Moulins Diener brang, und ben Schluffel ihm barzeigte, fo fieng er an zu weinen, und befannte alles was man Als man ihn hierauf befragte, wie die Instrumente wieder ihn angebracht. in feines herrn Cabinet gefommen? antwortetete er: daß, wie die Gerichts bedienten gefommen waren, feinen herrn gefangen zu nehmen, er fein felbit wegen in Schrecken gerathen, weil er wohl gewußt, daß er in feiner Raffe Wertzeuge hatte, welche er in der heimlichen Schublade nicht laffen fonnte. und da er fich gefürchtet, daß man ihn mit arreffiren mochte, bann er habe, fich feines Berbrechens bewuft, in beständiger Furcht und Ungft gelebet; um Diefer Gache megen habe er, ehe bie Gerichtsbedienten die Treppe berauf gegefommen, mit feinem falfchen Schluffel feines herrn Cabinet erofnet, feine Werkjeuge aus feiner Rafte bon dem Boden geholet, und es da hinein gefest, und so balb wie er es verschloffen gehabt, waren die Gerichtsbedienten schon vor der Thure gewesen.

Was nun diese Geschichte betrift, so war der corperliche Eid des du Moulin, daß die Münze, die er dem Harris zurück gebracht, dieselbe sen, die er von ihm empkangen, zwar kalsch, man konnte aber doch den du Moulin keines vorsätzlichen noch nachläßigen, aus Unachtsamseit oder Vergeßlichkeit entstandenen Meineides beschuldigen, und die aus den Umständen gegen ihn genommene Unzeigen, so start sie auch waren, würden nur ein Unrecht auf das andere gehäuset, und einen unglücklichen, einen elenden Mann auch des Lebens beraubet haben, welches das einzige war, das ihm ein treuloser Bedienter nicht genommen hatte.

Der andere Borfall, deffen ich gedacht, ift noch etwas alter, und verhalt sich, so viel ich mir eriunere, folgender massen:

Ein reicher herr starb, und hinterließ seine grossen Schätze einer einzigen Tochter, worüber er seinen Bruder zum Vormund setze, und ihm die Vollssührung seines Testaments auftrug. Die Tochter war damals 18. Jahr alt, und ihr Bater hatte im Testamente verordnet, daß, wenn sie unverheirathet, oder ohne eheliche Kinder versterben würde, sein Vermögen seinem Bruder und dessen Kindern anheim fallen sollte. Da nun das Leben der Richte gar nicht mit dem Ruhen des Oheims überein kam, so zeigten verschiedene Anverwande

Tortur erkennenden Richter, benzumessen, und die Tortur nicht allein unschuldiger, sondern auch widervechtlicher Weise zuerkannt worden sep. Ausserdem auch ein solcher, welcher allenfals unschuldig auf die Mars

ten an, daß es sich nicht fügen wurde, daß sie beisammen, blieben. Es sen nun, daß ihre Meinung gewesen, alle Ursache den Obeim zu verläumden, wenn vielleicht die Fräulein sterben möchte, gänzlich abzuschneiden, oder daß sie würflich besorgt waren, daß die Nichte in Gefahr sey, oder ob sie nur mit dem Tessamente unzufrieden waren, und daher Gerüchte zum Nachtheil derer, die Güter besassen, ausbreiteten, dieß kann ich nicht sagen. Der Oheim nahm dieser Neden ohnerachtet, seine Nichte mit sich nach seinem Gute, nicht weit von Eppingsrorest entlegen, wo sie sich kurze Zeit nachher verlohr.

Man siellte grosse Untersuchung ihrentwegen an, und da es sich fand, daß des Tages, da man sie verlohren hatte, sie mit ihrem Oheim in den Wald gegangen, er aber ohne sie wieder zurück gekommen, so nahm man ihn gekangen. Wenig Tage nachher stellte man eine starke Untersuchung mit ihm an, worinn er zwar bekannte, daß sie mit ihm ausgegangen wäre, gab aber vor, daß, wie sie wieder zurück nach Hause gegangen wären, seine Nichte einem Vorwand erdacht, um ein wenig zurück zu gehen, so bald aber als er sie gemisset, wäre er den Wald durchgegangen, um sie auszusuchen, allein er wüste nicht, wo sie geblieben oder hinkommen.

Diese Erzählung schien sehr unwahrscheinlich und sowol der offenbahre Rusken, den er von dem Tode seiner Pupillen zu erwarten hatte, als auch der muthwillige Eiser andrer Berwandten, vermehrten und stärkten die Bermuthungen wieder ihn, und man behielt ihn deswegen noch in Berhaft.

Täglich wurden neue Umstände wieder ihn angebracht. Man entdeckte, daß ein junger Herr aus der Nachbarschaft, der um sie angehalten, einige Tage vorher, ehe sie war vermisset worden, sich auf eine Reise nach Schottland bezeben; und daß sie erlävet, daß wenn er wieder zunück käme, sie sich mit ihm vernählen wollte; daß aber ihr Oheim oftmals in sehr harten Ausdrüffen seine Mißfallen an dieser heirath an Tag geleget; worüber sie ofte getweinet, und ihm seine Härte und Mißbrauch seiner Sewalt vorgehalten. Ueberdem ward eine Frauensperson wieder ihn als Zeugin vorgebracht, welche eidlich erhärtete, daß des Tages, da man die Fräulein verlohren, sie ohngesehr um 11. Uhr des Morgens durch den Wald gegangen wäre, und eines Frauenzimmers Stimme vernommen, die mit grosser heftigkeit gezanket. Sie wäre hierauf näher zu dem Ort gegangen, und ehe sie jemand gesehen, hätte dieselbe gesaget: Tödten sie mich doch nicht, mein lieber Oheim! tödten sie mich doch nicht.

in

n

ie

en

n

16

rit

r

m

ht

af

10

no

17 8

r,

en

res

fte

11:

er

116

afi

ne

es

m

itt

10

rd

rs

I.

rg

uf t:

eg

Marter komt, sich es selbst benzumessen hat, quod non cautius vixerie; Immassen allemal vorzüglich mit darauf gesehen werden muß, ob die

Dieß hatte sie sehr in Schrecken gesetzet, und als sie gleich darauf den Schall eines Gewehrs sehr unde bei sich gehoret, hatte sie mit aller Eilsertige feit sich von der Gegend weg begeben, sie hatte aber nicht ruhiges Gemüths seyn können, die sie das, was sich zugetragen, bekannt gemacht. So groß war die Ungedult eines jeden, damit ein Mann möchte bestraft werden, der seine Nichte umgebracht, damit er nur ihre Güter bekanne, daß er auf dieses Zeugniß zum Tode verdammet und hingerichtet wurde.

Zehn Tage nach biefer Hinrichtung fam das junge Fraulein wieder. ergab fich aber, daß alles was die Zeugen beschworen, die Wahrheit sen; und daß die gange Sache fich so verhielt. Es sagte nemlich das junge Fraulein, daß, nachdem sie ihre Zustimmung dem jungen herrn, welcher um sie angehalten, gegeben, daß fie mit ihm entflieben wollte, er vorgewandt hatte, daß er eine Reise nach Schottland thun wollte, aber daß anstatt deffen er in einem fleinen bestimmten Saufe an dem Ende des Waldes ihrer bis zu dem Tage, ba fie vermiffet worden, gewartet hatte. Dag er 2. Pferde, eins vor fich, und das andere vor fie fertig gehabt, und daß 2. Bediente gleichfalls zu Pferde feiner gewartet hatten. Dag, wie fie mit ihrem Dheim ware spatieren gegangen, er ihr verwiesen hatte, daß sie noch beständig einen Menschen, der ihm boch miffiel, beirathen wollte, und daß fie nach verschiedenen Wortwechfel mit einiger Sibe gefaget: Sch habe mein Ginn und Bert auf ihn gefest, und wenn ich ihn nicht heirathe, fo fterbe ich. Todtet mich baber nicht. Raum hatte fie biefe Worte gefagt, fo hatte fie fehr nahe bei fich ein Gewehr losschieffen gehoret, worüber fie fehr erschrocken, fie hatte aber furs Darauf einen Mann aus dem Gebuiche heraustommen gefehen, der eine wilde Taube in der hand gehabt, welche er so eben erschoffen.

Wie sie nun nahe bei den Ort gekommen, wohin sie ihren Liebhaber bestelset, habe sie einen Borwand gesucht, das ihr Oheim voraus gehen mochte, und sie sen darauf mit ihrem Liebhaber, der ein Pferd vor sie in Bereitschaft gehalten, augenblicklich davon geritten. Unsätt nach Schotkand zu gehen, waren sie in einem nicht weit von Windsor entlegenen Hause, da er schon Zimmer bestellet gehabt, abgestiegen, wo sie sich auch noch denselben Tag verehliget, und die Woche darauf hatten sie eine Lustreise nach Frankreich angesstellet. Sie hatte erst bei ihrer Zurücksunft das Unglück vernommen, welches sie ihrem Oheim durch ihre Unvorsichtigkeit zugezogen.

So ungewiß find die Zeugniffe der Menschen, wenn gleich die Zeugen aufrichtig sind, und so nothig ist eine kalte und gelassene Untersuchung und Bestimmung, was solche Laster betrift, die in dem hochsten Grade abschenlich find, und unter allen möglichen vergröffernden Belästigungen begangen find.

verdachte Person so beschaffen sen, daß man der Missethat sich zu ihr

perseben moge.

Nur muß niemand denken, daß ein Inquisit, welcher ohne etwas zu bekennen, die Marter ausgestanden hat, auch wahrhaftig an der ihm bengemessenen That unschuldig sev. Der Jurist kan zwar nicht anders urtheilen, und muß einen solchen Inquisiten vor unschuldig erklären, weil ihm kein anders Mittel, die Wahrheit zu ergründen, übrig ist. Inzwisschen kan der Inquisit doch schuldig sehn. Nam plerique, sagt Ulpianus in l. 1. §. 23. D. de quaest., patientia sine duritia tormentorum ita tormenta contemnunt, vt exprimi eis veritas nullo modo possit: alii tanta sunt impatientia, vt in quouis mentiri, quam pati tormenta velint, ita sit, vt etiam vario modo sateantur, vt non tantum se, verum etiam alios comminentur.

Um aber auf die Hauptfrage: In wie fern dem durch die Marster, oder Bedräuung derselben, erpresten und nachberd vom Inquistren ratisseirten Bekanntnis zu glauben sey, das man denselben darauf verurtheilen könne? zu kommen, wozu vorerwehnter Ulpianus in cit. l. in denen Worten: Quaestioni sidem non semper, nec tamen nunquam, habendam, Constitutionibus declaratur: etenim res est fragilis, & periculosa, & quae veritatem fallat. Nam plerique cet. Gelegenheit giebt.

Inzwischen darf niemand hossen, daß ich die ganze Lehre de confessione inquisiti hier abhandeln wurde, indem die peinliche Rechtslehzer davon überhaupt zu handeln psiegen, und ich selbst mein Buch öfters zu citiren Gelegenheit hätte, wenn ich die eckelhafte Mode derer, welche sich auf ihre Schriften mit dem Vor- und Zunamen samt allen ihren Shrentiten, dem Format, dem Ort und Jahre des Drucks, der Seite u. s. f. auf allen Blättern zu berusen psiegen, nachahmen wolte.

Weit entfernt von dieser Charlatanerie, will ich solgende meinem Ermessen nach noch nirgends hinlänglich erörterte, jedoch auf vieler Unglücklichen Leben und Todt einen unmittelbaren Einstuß habende zwen Haupt-Puncte, 1) Wie das Bekänntniß des Inquisiten, wenn darauf zu fussen, an sich beschaffen seyn musse? und II.) Ob eine Sugge-

1 ×

Suggestio im peinlichen Process erlaubt sey? abhandeln, als durch deren nähere Erörterung obgedachte Frage ihre rechtliche Entscheidung erhalten wird.

Was demnach den iften Punct betrift, so soll der 53. 54. 55. u. 60fte Urticul der D. H. D. Rapfer Carl V. " Hus den obgemeldten furgen Uns terrichtungen kan ein jeder Verständiger wohl merken, was nach Geles genheit ieder Sachen, auf die bekandten Miffethat des Gefragten, weis ter und mehr zu fragen, das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich ift, welches alles zu lang zu beschreiben ware. Aber ein jeder Berständis ger aus den obgemeldten Ungeigen wohl verstehet, wie er solch Benfrag in andern Källen thun foll, darum folch Wahrheiten und Umstände von demienigen, der ein Miffethat bekannt bat, gefragt werden, Die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan. Go obgemeldte Frage fluct auf Bekanntniß, die aus, oder ohne Marter geschicht, gebraucht werden; Go foll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umffanden, fo der Gefragt der bekannten Miffethat halber erzehlet hat, fo viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich, mit allem Bleiß fragen faffen, so die Bekanntniß der obgerührten Umffande wahr fenn, oder nicht. Denn so einer anzeigt, die Maag und Sorm der Miffethat, ale vor zum theil gemeldt ift, und fich diefelben Umftande alfo ers funden, so ift daraus wohl zu merken, daß der Gefragte die bes kannten Miffethat gethan bat, sonderlich so er solch Umstände fattet, die fich in der Geschicht haben begeben, die fein Unschule diger wissen kan.

Ersindet sich aber in obgemeldter Erkundigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Umwahrheit soll man dem Gefangennen sürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum strasen, und mag ihn aledann mit peinsicher Frag auch zum andernmal angreisen, damit er die obangezeigten Umstände recht und mit der Wahrheit anzeige. Denn je 3u Zeiten die Schuldigen die Umstände der Misserhar unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wolten sich damit unschuldig mazichen, so die Brönndigung nicht wahr erfunden werden." So auf ersundene redliche Unzeigung einer Missethat halb peinliche Frag sürzgenome

genommen, und auf Bekänntniß des Gefragten, wie dasselbig alles in den vorgehenden Articul klärlich gesetzt ist, skeissige mügliche Erkundigung und Nachfrage geschicht: und in derselben, bekännter That halb, solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könnte. Als dann ist derselben Bekänntnissunzweislicher beständiger Weiß zu glauben; und nach Gesstalt der Sachen peinliche Straff darauf zu urtheilen "zur Grundlage dienen.

Vorläufig erinnere ich, daß hier nicht de inquisito iam plene conuicto, sondern nur de inquisito indiciis grauato die Rede sev.

Aus jenen vorstehenden Articuls ergiebt sich also der Grundsak: Nicht das blosse Geständniß des Inquisiten, daß er die Missethat begangen habe, sondern das Bekänntniß der That samt allen Umständen, welche bey der Missethat vorgekommen sind, und die kein Unschuldiger sagen und wissen kan, macht, daß man den

Inquisiten darauf verdammen kan.

So gewiß dieser Grundsatz der gesunden Vernunft und den obigen Stellen der P. H. G. G. D. gemäß ist, je mehr bestärken die bewährtesten peinlichen Rechtslehrer solchen mit den nachdrücklichsten Worten. Man lese nur was Carpzou. P. 3. qu. 126. n. 12. sq. Boehmer ad Carpz. qu. 124. obs. 6. Classen ad art. 53. §. 2. Krest. ad eund. art. §. 2. \* & ad a, 60. Beyer in Posit. ad art. 54. pos. 8. a. 60. p. 2. Frosich von Frosichsburg in Comm. in C. C. C. lib. 4. tit. 2. Heineceius in dist. de religione iudicantium circa reorum confessionem, davon geschrieben haben. Solz chergestalt hosse ich, daß die Feinde der Tortur, und welche beständig, daß sie ein remedium fallax sey, schreien, ihren Zorn in etwas stillen werden. Indessen gestehe sch gar gerne, daß wenn man mit dem blossen Geständniß der Missethat sich begnügen wolte, die Marter etwas absscheuliches wäre.

Que allem diefen will ich einige Gage bilben.

1) Ein Richter muß sich mit dem blossen Geständniß der Missethat nicht begnügen, und nicht davorhalten, daß, wann nur der Inquisit die That That gestanden, die übrigen auf die Umstände der Missethat gerichtete Fragstücke entweder ganz weggelassen werden konnten, oder doch qualis qualis responsio darauf genug sen.

2) Wenn ein Inquisit swar die Missethat an sich gestehet, allein mit denen Umständen nicht heraus will, so kan man nicht sagen, daß er

bekenne, folglich muß mit der Cortur fortgefahren werden.

3) Ein Nichter nuß die Inquisitional Alcten, und besonders die bereits durch Erkundigung in Erfahrung gebrachte Umstände der Missethat ganz genau und, wie man zu sagen pflegt, auf den Fingern herzuserzählen wissen.

- 4) Wenn ein Inquisit solche Umstånde der Missethat angiebt, von welchen das Gegentheil doch bereits völlig erwiesen ist, so darf sich der Richter damit nicht begnügen, sondern es muß mit der Tortur sortgesaheren werden. Z. E. ein Beraubter hat mit dem Epde betheuret, daß ihm vom Inquisiten zwar sein Geld nicht aber seine Uhr geraubet sep. Und gleichwohl antwortete der Inquisit auf die Frage: was er dem N. abgenommen? sein Geld und Uhr. Ferner, eine Kinder Mörderin wolte auf die Frage: wie sie ihr Kind umgebracht? antworten, sie hätte ihm in den Hals geschnitten, da sich doch bep der Section nicht die mindeste Verletzung am Hals vorsinden lassen u. s. f.
- 5) Wenn aber der Juquist solche Umstände angiebt, wovon man bisher entweder gar nichts gewußt hat, oder deren Gegentheil nicht bereits völlig erwiesen ist, so muß der Richter mit der Tortur inne halten, und über die bekannten Umstände eine Erkundigung anstellen.
- 6) Kindet man die angegebene Umstände unwahr, so muß der Insquisit mit peinlicher Frag auch zum andernmahl angegriffen werden. Jesdoch ist hieben grosse Behutsamkeit zu beobachten, indem es seyn kan, daß der Inquisit die Umstände wahr angegeben, allein dieselbe ohne sein Wissen und Zuthun verändert worden sind. Z. E. eine Inquisitin sagt, das Kind läge im Garten da und da begraben. Wie man nachgräbt, sindet sich nichts. Es kan aber seyn, daß jemand, der darum gewußt, das Kind ausgegraben hat. Ebenermassen wenn ein Dieb einen Ort anzeigt.

zeigt, wo er ben Diebstahl hinvergraben haben wil, und er sindet sich daselbst nicht. Herr Geheime Rath Böhmer zu Frankfurt an der Oder hat davon in dist. de iteratione torturae rata vel irrita §. 9. 10. 11. und in Observat. ad Carpzou. quaest. 124. obs. 6. vortressich gehandelt.

Ich muß hieben noch anführen, daß ich glaube, wie ein gescheuter und verständiger Richter, welcher die Tortur dirigiret, hierin die beste und sicherste Entscheidung geben könne. Denn man siehet leicht, wenn es dem Inquisiten die Wahrheit zu bekennen ein Ernst ist. Es ist wohl keine Missethat, welche nicht mit geheimen und besondern Umständen begleitet ist, und welche der Richter, aller sleissigen Nachforschung ohnzachtet, nicht erkundigen können. Diese muß man vorzüglich vom Inquisten herauszubringen wissen. Ich habe immer davorgehalten, daß ein schlauer Jesuit, welcher einige Jahre confessionarius gewesen ist, ceteris paribus, den besten peinlichen Richter abgeben würde. Das sal scientiae, welches die Glossatores bey einem peinlichen Richter erfordern, ist den dem acht torturae am nothwendigsten. Allein wie viel trist man nicht an, welche nur eine gar geringe Dosin von diesem Salz besissen?

7) Der Nichter muß den Inquissten um alle Umstände der Misse that fragen, und wenn die Antwort des Inquisiten weiter zu fragen Gestegenheit darbietet, eine neue Frage, ob sie ihm gleich nicht vorgeschries ben ist, formiren.

Zu Erläuterung dieses Sakes muß ich bemerken, daß Kauser Carl V. in art. 48. seqq. Exempelsweise gezeigt habe, wie in einigen Versbrechen zu fragen sen. Die Rechtslehrer empfehlen hieben ganz recht das bekannte: Quis, quid, vbi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando. So dann sind diesenige peinliche Richter, welche glauben, daß ben denen vorgeschriebenen quaestionibus torturalibus ihnen schlechterdings die Hände gebunden senen, und sie keine weitere Frage formiren dursten, ganz irre. Es ist zwar richtig, daß ein Nichter über keine andere Bersbrechen, als die ihm vorgeschrieben sind, den Inquisiten fragen könnet allein dem ohnerachtet ist es demselben unbenommen, sondern er ist viels mehr

mehr schuldig, wenn nachher benm Bekanntniß der Umstände einer Missethat die Sache näher zu ergrunden ist, die nothige Fragen so gleich zu kormiren. Leyser sp. 631. m. 10.

8) Die Fragen durfen nicht so verfasset senn, daß der Inquisit mit einem blossen Ja nur zu antworten braucht. Denn dies wurde offenbar wider die wahre Absicht der Folter anstossen.

Ich habe einen abgeseinten berüchtigten Spizbuben martern sehen, welcher sehon einmal die Folter durch alle Grade ausgestanden hatte, und der, wegen seiner in diesem Punct erlangten practischen Wissenschaft das beste collegium practicum über die Folter zu lesen im Stande gewesen, auch von seinen Mitgesangenen, wegen öfters gegebenen Unterrichts, der Prosessor genannt wurde. Dieser, wie er viele Jahre nach der zuerst ausgestandenen Folter wegen anderer Verbrechen wieder auf dieselbe kam, bat nur immer, nachdem er zuerst unschieslich antworztete, ihm vorzusagen, was und wie er sagen solte, indem er zu allem ja sagen wolte, was nan ihn nur fragen wurde, auch auf einige Fragen immer schrie, Ja, Ja, alles Ja, und noch mehr Ja, wie Sie es haben wollen. Kann man wohl behaupten, daß ein solcher verschmizter Kerl, wenn er auch nachher auf einige Fragen pro forma gestehet, ein tüchtiges hinlängliches Bekänntniß gethan habe?

9) Folglich mussen die Fragen wegen der Umstände der Missestat nicht suggestivisch sein. Und dies giebt mir Gelegenheit, den obgemelden Uten Hunt. Punct, ob nemlich eine suggestio im peinlichen Process ersaubt sey? kürzlich abzuhandeln. Zenrich von Cocceji und Samuel Stryck haben die ganze Lehre de suggestionibus in zweien disputationibus vorgetragen. Beide Berdienstvolle Gelehrten haben so wohl de definitione nominali als reali suggestionis vieles vorgebracht, und jener beschreibt die suggestionem, quod sit inductio s. principium inducendi, ad hoc vel illud dicendum, saciendum, vel omittendum, quod alias remoto isto ne dixissemus, fecissemus vel omisssemus c. 1. § 9. dieser aber quod sit propositio rei alicuius fraudulenta, qua alterum, ad aliquid saciendum e. g. testandum, consitendum &c. inducimus.

Bende

Bende definitionen gefallen mir nicht, theils weil nicht iede suggeflio cum fraude verknüpft ist, sintemal hierdurch ohnehin die vom Cocceji und Stryck angenommene distinctio inter suggestionem licitam & illicitam hinfällig werden wurde, theils auch gar nicht solat, daß, wenn man einem etwas suggeriret, selbiger solches von sich selbst nicht gethan oder gesagt haben wurde.

Inzwischen habe ich mich hierum so sehr nicht zu bekümmern, da ich nur de suggestione in processu criminali, welche sich ben Fragen ergiebt, handele: Ich nenne also eine suggestiuische Frage diesenige, worinn dem Gestragten namentlich vorgesagt wird, was man wissen will und er antworten soll. Und diese definition erhält ihre Bestätigung durch die C. C. C. art. 56.

Dergleichen fuggestiuische Fragen werden entweder an die Zeugen Im erften Fall find alle peins ober an den Inquisiten felbst gerichtet. liche Rechtslehrer ber einstimmigen Meinung, daß von Unfang an Die Zeugen feine suggestiuische Fragen geschehen durfen, sondern felbige anfanglich nur generaliter befragt werden muffen. Saben fie nun ets was dienliches von felbst ausgefagt, so werden fie nachhero frenlich über formirte articulos endlich abgehort. Es fehlet auch Diefer Meinung an Dem gesetzlichen Beweise gar nicht. Ulpianus in l. 1. §. 21. D. de quaeft, stimmt ben: Qui quaestionem habiturus est, non debet specialiter interrogare: an Lucius Titius homicidium fecerit. Alterum enim magis suggerentis, quam requirentis videtur: & ita D. Traianus rescripsit. Und eben Diefes ift auch ben einer recognitione inquisiti ju beobachten, wenn nemlich einer die identitatem personae, und daß er Der Lips Tullian sen, laugnet. Denn es wurde ein unverantwortlicher Rehler fenn, wenn ein Richter Die ad recognoscendum porgeforderte Leute anreden wolte: Bort! ift Diefer Rerl nicht der Lips Qullian? Con-Dern er muß fragen : Rennt ihr Diefen Rerl? Woher fennt ihr ihn? Wie heißt er? Woher wißt ihr das? 2c. Ja die Italianer sind so gar so behutsam, daß sie in einem solchen recognitions - actu den Beschuldigten nicht allein, sondern auch daneben noch ein Paar andere demselben an beschries beschriebenen Umständen nicht ungleiche Personen, denen Zeugen mit vorstellen, und diese sodam bestagen, welcher es unser denen vorgesstelten Personen sey, welchen sie z. E. vor den Lips Tullian, den sie zu kennen vorgegeben, hielten. Kayser in Prax. crim. p. 1. c. 6. §. 13. seqq. Der seel. Vice « Canzlar Ludovici im peinlichen Proces Rap. 7. §. 13. Wenigstens ist die Mode, da man den zu recognoscirenden Inquisiten ben denen Zeugen ausser der Gerichtsstube vorbengehen lässet, und so dann die Zeugen in Geheim fraget, ob sie den Inquisiten vor den Lips Tullian erkenneten, und im Bejahungs-Kall den achum recognitionis vornimt, im gegenseitigen Fall aber solchen unterlässet, offenbahr widerzrechtlich, und werden dadurch die Vertheidigungsmittel dem Inquisiten höchst unerlaubter Weise benommen und abgeschnitten.

Die suggestiuische Fragen fo an ben Inquisiten gerichtet werben, betreffen entweder ihn felbst, oder seine complices. Im legtern Rall ift die gemeiner Lebre diefe, daß wenn gegen eine Verfon, als Mitfchuldigen. genugfame Ungeigen norhanden, ber Inquifit namentlich auf felbige Pers son gefragt werden konne: Db ifin nicht N. N. behulflich gewesen? Sim Begentheil aber man überhaupt fragen muffe; Wer ihm Dazu behulflich gewesen? Carpzou P. 3. q. 121. p. 29. seq. Classen & Manz ad C. C. C. art. 31. Cocceii in alleg. diff. c. 5. §. 30. Stryck in alleg. diff. c. 4. Indessen hat Berr Hofrath Zommel in Leipzig in der gelehrs ten dissertation de nominatione socii criminis §. 18. aus guten Bruns Den obige Meinung verlaffen, und schlechterdings behauptet, daß, wenn auch eine Person ratione societatis delinquendi verdachtig sen, bennoch Der Inquifit namentlich darauf nicht gefragt werden durfe. Wenigstens Die D. S. G. D. verordnet, in art. 31. ohne Unterschied, daß dem Sager die beklagte Perfon in der Marter mit Nahmen nicht fürs gehalten, und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefrant oder gemartert worden fey, fondern, daß er in gemein befragt, wer ihm zu seiner Miffethat geholfen, den befagten von ihm selbit bedacht, und benannt habe. Wie denn auch Bref und Beyer ad h. art, auch Hoffmann in dist, an nominatio socii criminis sub tortura fieri debeat? §. 12. von obigem Unterschied nichts melben. Go gewiß

gewiß ich aber glaube, daß die Sommelische vorangeführte Meinung gegrundet fen, so wenig kan ich dem herrn hofrath Sommel benftime men, wenn er &. 19. schreibt: Sed quidsi suggestio non quidem sub tortura, sed ante eam ad articulos inquisitionales vel occasione responsionis summariae suerit facta, an ista inculpationi postmodum fub tortura ad generalem interrogationem secutae ita officere debebit, vt iam ad quaestiones deueniri non possit? Credimus quod non, sufficit enim, quod in tortura suggestio nulla praecesserit, sed in hac fine ifta complices criminis inquifitus nominauerit, quo ipfo C. C. C. in art. 31. putamus fatisfactum. Der Rall war folgens Der: Einem Inquisten Namens Berrmann war ben bem summarischen und articulirten Berbor Christian Schmid als complex, weil man schon einige Vermuthung gegen lettern gehabt, mit Namen furgehals ten, ben der Cortur aber Herrmann nur generaliter um seine complices gefragt worden, da er dann den Schmid jum complice angegeben Die lobl. Juristen Facultat zu Leipzig ist des herrn Sommels Meinung bengetreten. Allein fo febr ich die Belehrsamkeit und Wers Dienste Dieses groffen veinlichen Nechts Lehrers verehre, so wenig fan ich Den hinreichenden Grund finden, warum derfelbe von feiner eigenen, ges gen die gemeine Lehre, behaupteten Meinung in einem folchen Fall, wo Die von ihm im S. 18. bundigermaffen ausgeführte Grunde ebenwohl ihre Unwendung finden folten, abzugehen fich entschlieften konnen; Unerwos gen a) der art. 56. C.C.C. fchlechterdings vor oder in der Marter, im Unnehmen oder Fragen, die fuggeftiuischen Fragen verabscheuet; ans ben b) in rubro so wohl als nigro des art. 31. nur von der Gefange nifi die Rede ist, mithin, es mag dem Inquisiten ein complex vor oder in der Cortur mit Namen vorgehalten fenn, wider die Gefete anftoft. Wie dann Dieses in der Folge noch weitern Beweiß erhalten wird.

Die suggestiuische Fragen, so den Inquisiten selbst betreffen, ges hen entweder auf die Missethat an sich, oder auf die Umstände derselben. Im ersten Fall waltet gar kein Zweisel ob, daß wenn die ad inquisitionem specialem gehörige requisita vorhanden, der Inquisit gefragt werden könne: Ob er nicht z. E. den Croesus bestohlen habe? Ob

fie

file

50

w

211

fd

10

te

D

0

fe

n

5

fi

sie nicht ihr Kind umgebracht habe? Denn es wurde freplich lächerlich sepn; wenn ein Richter in dem articulirten Verhör oder ben der Marter den Juquisiten blos fragen wolte: Ob Juquisit fein Verbrechen begans gen-habe? Dieserhalb redet auch die C. C. C. art. 56. nur von denen Umständen der Missethat.

Um also auf die suggestiuischen Fragen, welche an den Inquisiten wegen der Umstände seiner Missethat gethan werden, zu kommen, so muß ich billig den art. 56. der P. S. B. D. voransegen. schrift ist: Reinem Gefangenen Die Umstande der Missethat vorzusagen, sondern ihn die gang von ihm selbst fagen laffen; Der Articul aber laus tet also: "In dem fordern Articul ist klarlich gesezt, wie man einen, Der einer Miffethat, die zweiffelich ift, aus Marter ober Bedrauung Der Marter bekennet, nach allen Umstånden derselbigen Missethat fras gen, und darauf Erkundigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit zu kommen, zc. Solches wird aber etwa damit vers derbet, wenn dem Gefangenen in Annehmen oder Fragen dies selben Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen wir, daß die Richter solches fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht andere, vor oder in der Frag, fürnehalten werde, dann nach der Weiß als klarlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet."

Hieraus folgt unmittelbar a) die Umstånde der Missethat dursen dem Inquisiten nicht vorgesagt werden; es mag solches b) vor oder in der Marter geschehen. Das Gesetz redet ohne alle Einschränckung. Stryck in der angesührten disputation c. 4. n. 88. schreibt: Et haec conclusio non solum procedit, si reus examinatur extra torturam, sed etiam quando in ipsa tortura, interrogatur, und Beyer in Posit, ad art. 56. pos. 5. sest: Eaque suggestio non modo in tortura, sed in quouis inquisiti examine prohibita est. Uiberhaupt von der Sache zu urtheilen, so sehe ich nicht ein, wie man auf den Grund der Wahrheit kommen kan, wenn man dem Inquisiten, es mag vor oder in der Tortur seyn, die Umstånde der Missethat der kånge

nach vorsaget, und sein ångstlich seufzendes Ja erwartet. Die wesentstiche und rechtliche Absicht eines von dem Inquisiten zu erhaltenden Bestänntnisses, welchem man trauen könnte, wird dadurch vereitelt. Denn wenn dem Inquisiten bereits so oft die Umstände der Missethat vorgesagt worden, und er mithin weiß, was vor Umstände der Michter anzugeben verlangt, wie kan man wohl vernünstiger Weise aus ein solches Beskäntniß, da ein Inquisit blos die so oft vorgesagten Umstände wiedersholet, bauen, und mit Grund sagen, daß der Inquisit solche Umstände angegeben habe, welche kein Unschuldiger wissen könnte. Indessen ist man gemeiniglich damit zufrieden, wenn der Inquisit die Umstände allensals so hererzählet, wie sie ihm vom Nichter vorgesagt sind. Der Inquisit soll aber nicht blos gestehen sondern bekennen.

Diesemnach muß ein Richter weder in dem peinlichen, oder wie es die Sachsen nennen, im articulirten Verhör, noch auch ben der Marter den Inquisiten über dergleichen, auf die Umstände der Missethat gerichtete, suggestiuische Fragen vernehmen, und dessen blos bejahende Untswort verlangen. Denn wer die Missethat begangen zu haben leugnet, der verneinet auch gewiß die daben vorsommende Umstände. Mithin ist es ohnehin überstüssig einen Inquisiten darüber zu fragen. Zudem es allemal eine suggestio bleibt, welche die P. H. G. G. verbietet, und man dadurch der Jaupt. Abssicht der hiernachst zu unternehmenden peinzlichen Frage schadet, indem der Inquisit bereits von denen Umständen der Missethat unterrichtet ist, und man also vorangeführtermassen nicht schliessen kan, daß, weil Inquisit solche, wie sie ihm vorher vorgesagt worden, angiebt, derselbe der Missethat schuldig sep.

Ich weiß gar wohl, daß einestheils Stryck a. a. D. n. 89. seq. mit dem Brunnemann und andern vermeint, quod si reus omnia neget, & se de delicto nihil scire simulet, sine vitio suggestionis iudex specialiter interrogare, atque vnam vel alteram delicti circumstantiam exprimere possit, quia hie interrogandi modus saepe commouere soleat reum, vt, cum crimen suum detectum videt. vltro sateatur.

Allein

at

23

FC

gi

ce

iu

fe

Ca

fi

da

H

11

9

1

Allein diese Meinung stößt offenbahr wider den art. 56. C. C. C. an; so dann kann und muß ein Inquisit leicht dencken, daß man, weil es mit ihm zum peinlichen Proces oder wohl gar zur peinlichen Frage gestommen, die Missethat mit ihren Umständen in hinreichende Erkundsgung gezogen habe.

Sch weiß auch anderntheils, daß Kress ad art. 56. mit dem Cocceii und Stryck diese Sache durch die distinction inter suggestionem instam & iniustam s. licitam & illicitam entscheiden wolle, allermassen jen jene eine suggestio circumstantiarum specialium, quae vel reo callido suppeditant occasionem, vt mentiendo elabatur, vel confundunt reum stupidum, vt nec videat, nec intelligat media suae defensionis, sen diese aber darin bestehen soll, vt veritas eliciatur a callido, nec circa media defensionis simplex & stupidus consundatur. Cons. Boehmer ad Carpzou. P.3. qu. 113. obs. 4.

Ob mir nun gleich biefe Breffische definitionen, Die Wahrheit gu gestehen, sehr mustisch sind, so begreife ich gleichwohl aus der Note des Kreff ad art. 56. S. 2., beffelben Meinung. Denn Die gemeine Lehre und praxis der peinlichen Rechtslehrer, wie aus denen in des herrn G. R. R. und Q. C. Eftors Unterricht von Urtheln, Herrn S. R. Sommele Unleitung Gerichte Acta zu extrabiren zc. und Des herrn Prof. Sommels teutschen flavius befindlichen quaestionibus torturalibus zu erseben ift, gehet bahin, daß man wegen ber Umstånde der Missethat zuvor generaliter, und sodann specialiter über einen jeden Umstand, nach Maaßgabe der in den Inquisitional-Acten vorhandenen Erkundigung , frage & E. Ob fie nicht auch wirklich Sand an ihr Kind gelegt, und es vorfezlich ermordet, und umgebracht? Wie fie mit der Ermordung umgegangen? Db fie nicht dem Kinde in der 2160 ficht, daß es davon fterben und umfommen follen, die Dase und den Mund zugehalten? Db fie es nicht foldergestalt erflicket, und um das Leben gebracht.

Allein auch dieser Lehre kan ich um deswillen nicht beppflichten, weil selbige der P. H. G. D. art. 56. augenscheinlich zuwider ist, und aussterdem folgendes Argument mich davon abhalt. Denn entweder gestebet

gestehet der Inquisit auf die generelle Frage die Missethat, oder er leugnet sie. In diesem Fall sind die Fragen wegen der Umstände der Missethat überstüssig. Denn wer die Missethat an sich leugnet, der wird und muß auch die Umstände derselben in Abrede stellen. In senem Fall bekennet entweder der Inquisit auf die weitere generelle Frage den wahren Umstand der Missethat, oder er giebt einen andern Umstand an. Im ersten Fall ist die folgende specielle Frage wiederum überstüssig; Im lestern Fall aber unleugdar eine suggestinische verbothene Frage. I. E. Die Inquisitin bekennete auf die Frage: Wie sie mit der Ermordung umgegangen? Daß sie das Kind todthungern sassen. Würde also die Frage: Ob sie nicht dem Kinde in der Absicht, daß es davon sterben, und umkommen sollen, die Vase und den Mund zugehalten? ofsenbahr suggestinisch sen?

Ich wurde zu weitläuftig werden, wenn ich mehrere Erempel ans führen wolte. Wenn ich mich nicht betriege, so wird die bisherige Ausstührung hinlänglich senn, den Satz zu beweisen, daß an den Inquisiten wegen der Umstände der Missethat weder vor noch in der Marter suggestiuische Fragen gethan werden dursen.

Legtlich kan ich nicht unberührt lassen, daß die Lehre de suggestionibus defensionis caussa licite factis hieher gar nicht gehöret.

Nemlich die P. H. G. O. verordnet art. 47., daß, fals der Weklagte die angezogene Uibelthat verneinte, der Nichter ihm alsdann fürhalten solle, ob er anzeigen könte, daß er der angezeigten Missethat unschuldig sen, und man den Gefangenen sonderlich erinnern solte, ob ob er könte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, ben Leuten auch an Enden oder Orten gewesen sen, daß er die verdachte Missethaten nicht gethan haben könte. Und solcher Erinnerung sen darum Noth, daß mancher aus Einsalt oder Schrecken, nicht fürzuschlagen wisse, ob er gleich unschuldig sen, wie er sich des entschuldigen und aussühren solle. Man lese auch art, 184.

Allein

1

n

p

3

fe

no

fel

ur

m

ni

Ai

di

fa

rei

3

e

Allein 1) gehoret biefe Verordnung nicht zu benen suggestiuischen Fragen, zumahl ber Inquisit die Entschuldigung, worauf ihn ber Richter gebracht hat, beweisen muß; fo bann 2) ber Fauor defensionis, welcher so groß ist, daß selbige auch dem Teufel, wenn er in Inquisition gerathen folte, nach dem Ausspruch der alten peinlichen Rechtslehrer nicht abgeschnitten werden durfte, obangeführte Verordnung so gewiß verans laffet hat, je gewisser es 3) ift, daß zur Zeit der Werfertigung der P. 5. G. D. Die peinlichen Gerichte in derjenigen Verfaffung, worin fie fich heutiges Tages, befonders quoad defensiones inquisitorum, befinden, nicht gewesen, verfolglich Rapfer Carl V. genugsame Urfach hatte bem peinlichen Richter aufzugeben, daßer besonders einfältigen und furchtsamen Inquisiten zu ihrer defension, fals sie ubrigens die Entschuldigung beweifen konten, Unleitung geben folte; Jugwischen 4) biefe Ermahnung und Unleitung nach der heutigen Verfaffung, wenn ein Inquisit eis nen Defensorem bekomt, unnothig ist; Dahero 5) ich auch nicht eine sehen kan, warum ber Herr Geheime Rath Bohmer in Obseruat. ad Carpzou. Q. 113. obs. 4. Q. 115. obs. 2. die richterliche Ermahnung und Unleitung zur Ausführung der Unschuld nur quoad stupidos & meticulosos gesten laffen will, da doch gleichwohl ber fauor defensionis ben jedem Inquisiten gleich ift, und ohnehin die suggerirte 2lus, flüchte bewiesen werden muffen. Aufferdem die P. H. G. O. am a. O. die richterliche Fürhaltung und Erinnerung nicht auf einfältige und furchts same Beklagte einschräncket, sondern in verbis dispositiuis allgemein redet. Dahero die folgende Worte: Und folder Erinnerung ift darum Noth, daß mancher aus Einfalt oder Schrecken ze. welche blos occasio-

2

nem

nem nicht aber rationem legis enthalten, das allgemein verfaßte Gesfetz gar nicht einschrencken mögen.

lic

23

bá

de

lid

Ro

be

Uli

fit

ori

ift

Del

the

CEE

lig

ale

Uibrigens kan diese richterliche Fürhaltung und Erinnerung in caufis leuioribus, disciplinae &c., wo kein defensor vorkomt, und der Inculpat seine Entschuldigung mundlich thun muß, noch Platz greizfen.

Leztlich kan ich mich nicht enthalten, folgende zwen Anmerkungen anzuhängen. Erstlich bin ich versichert, daß, wenn man auf obbesschriebene Art von dem Juquisiten ein ernstliches Bekänntniß zu erlonzen bestissen ist, die in actu ratissicationis so häusig vorkommende Wiesderrufungen aufhören werden.

Ich berge nicht, daß, da man nach der bisher befolgten gemeisnen Lehre dem Inquisiten bereits vor der Marter alle Umsstände der Missethat Haarklein vorgehalten und vorgesagt hat, ein Inquisit gnugsamen Grund zur Wiederrufung seines blossen Geständsnisses darum gehabt habe, weil er sich mit den Schmerzen entschuldigen kan. Sagt aber ein Inquisit die wahren Umstände von sich selbst aus, und legt ein ernstliches Vekäntniß ab, so kan er sich mit Schmerzen nicht blos entschuldigen, weil er solche Umstände bekannt hat, die kein Unsschuldiger wissen können. Siehe den 57. art. der P. H. G. D. ibi; und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allwege sieissig seyn, nachdem der Grund peinlicher Srag darauf stehet.

Zweitens so erhalt meines Erachtens der art. 91. der P. H. G. O. und die darin porkommende Worte: Die er doch vormals ordentslicher

licher, beständiger Weiß bekannt, der Richter auch aus solchem Bekanntniß in Ersahrung allerhand Umstände, so viel befunden hatte, daß solch Läugnen von dem Beklagten allein zu Verhinzderung des Rechten wird fürgenommen zc. durch obangeführte rechtzliche Gedancken seine gründliche Erklärung, und erhellet darab, worauf Rapser Carl gesehen wissen wolle. Denn worauf kan wohl bey der weiztern Nathspssegung anders, als darauf ein Augenmerck genommen werz de: Ob nehmlich der Inquisit solche Umstände bekannt habe, die kein Unschuldiger wissen können? Daß übrigens dieser Articul nur de inquisito consesso, nicht aber, convicto rede, gleichwohl aber dessen Versordnung auch auf den leztern Fall in praxi unschicklich gezogen werde, ist eine bekannte Sache.

Ich glaube, daß ich nunmehro meine Frage hinlänglich abgehandelt habe, und die Feder niederlegen darf. Welch ein beneidenkwersthes Vergnügen ist es nicht vor mich, die Beurtheilung dieser Gedanschen Euer Hochwohlgebohrnen, dem werthesten meiner vormastigen hochgeschätztesten Zuhörer, unterwersen, und Denenselben zusgleich zu der würdigst erhaltenen vornehmen Regierungs Mathes Stelle in einem so preiskwürdigen, als ansehnlichen Collegio, obsgleich spät, doch aufrichtigst, Glück wünschen

zu können. — — —



Set grants, bus is numbered a cast. Louis himbolich abarbant ben pals, and a from niebered a cast. Louis cas semicenturist the Verynigen at est and one hands out Schrifthen cast. Programme cast. Stock of the Stock of the Color of the Color

其四部の目的者等目前 d - California dish



